

## Sitzungsvorlage

Nr. 2012/177

### Beschlussvorlage

|   |
|---|
| <b>Aufhebung der Satzung des Landkreis Lüchow-Dannenberg zur Festlegung von Schulbezirken für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen</b> |
|---|

|                                       |            |     |
|---------------------------------------|------------|-----|
| Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur | 05.09.2012 | TOP |
| Kreisausschuss                        | 10.09.2012 | TOP |
| Kreistag                              | 17.09.2012 | TOP |

### Beschlussvorschlag:

**Die Aufhebung der Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Festlegung von Schulbezirken für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen wird beschlossen.**

### Sachverhalt:

Die bestehende Satzung des Landkreis Lüchow-Dannenberg zur Festlegung von Schulbezirken für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen vom 13.12.2010 ist durch die aktuelle Struktur der Schullandschaft in Lüchow-Dannenberg faktisch ohne Bedeutung. Die Satzung würde in nur wenigen Fällen zur Anwendung kommen.

Im Förderschulbereich gibt es derzeit 2 Förderschulen mit zugeordneten Bezirken. Da die Förderschulen jedoch unterschiedliche pädagogische Systeme fahren, können Schüler jeweils ohne Ausnahme die andere Förderschule besuchen.

Es gibt nur eine kooperative Gesamtschule im Landkreis, das Einzugsgebiet ist der gesamte Landkreis.

Schüler aus dem Einzugsbereich der Samtgemeinde Gartow können alle anderen Schulen des Sekundarbereich I im Landkreis Lüchow-Dannenberg bis auf die Bernhard-Varenius-Schule Hitzacker ohne Ausnahmegenehmigung besuchen.

Schüler aus dem Einzugsbereich der Gemeinde Görhde, Gemeinde Neu Darchau und der Stadt Hitzacker (Elbe) können alle anderen Schulen des Sekundarbereich I im Landkreis Lüchow-Dannenberg bis auf die Elbtalschule Gartow ohne Ausnahmegenehmigung besuchen.

Schüler aus dem Einzugsbereich der Gemeinde Damnatz, Gemeinde Gusborn, Gemeinde Jameln, Gemeinde Karwitz, Gemeinde Langendorf, Gemeinde Zernien und der Stadt Dannenberg (Elbe) können alle anderen Schulen des Sekundarbereich I im Landkreis Lüchow-Dannenberg bis auf die Jeetzel-Oberschule Lüchow und das Gymnasium Lüchow ohne Ausnahmegenehmigung besuchen.

Schüler aus dem Einzugsbereich der Gemeinde Küsten, Gemeinde Lemgow, Gemeinde Lübbow, Gemeinde Trebel, Gemeinde Woltersdorf, Stadt Lüchow (Wendland) und der Stadt Wustrow (Wendland) können alle anderen Schulen des Sekundarbereich I im Landkreis Lüchow-Dannenberg bis auf die Nicolas-Born-Schule Dannenberg und das Fritz-Reuter-Gymnasium Dannenberg ohne Ausnahmegenehmigung besuchen.

Schüler aus dem Einzugsbereich der Gemeinde Luckau, Gemeinde Schnega, Gemeinde Waddeweitz, Flecken Bergen (Dumme) und Flecken Clenze können alle Schulen im Sekundarbereich I im Landkreis Lüchow-Dannenberg ohne Ausnahmegenehmigung besuchen.

Folglich sind Ausnahmegenehmigungen nur für Schüler erforderlich, die von Gartow nach Hitzacker oder umgekehrt wechseln möchten oder für Schüler die von Dannenberg nach Lüchow oder umgekehrt wechseln möchten. Diese Konstellationen sind in den letzten Jahren fast nicht vorgekommen. Und die Fälle, die beantragt wurden, wurden in der Regel genehmigt.

Nach § 63 Abs. 2 Nds. Schulgesetz können Schulträger im Sekundarbereich I Schulbezirke festlegen. Eine Verpflichtung hierzu besteht seit der Änderung des Nds. Schulgesetz im Jahr 2002 nicht.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Verminderung von Vorschriften wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen die bestende Satzung aufzuheben.

**Anlagen:**

Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Festlegung von Schulbezirken für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen vom 13.12.2010

**Finanzielle Auswirkungen:**

./.

I.A.

---